

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren und Dienstleistungen

Ernst & Young GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

A. Allgemeiner Teil

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ein Mitglied des weltweiten Verbunds der Ernst & Young-Gesellschaften (nachfolgend „EY-Mitglieder“); jedes EY-Mitglied ist ein eigenständiger Rechtsträger.

1.2 „EY“ oder „wir“ bezeichnet im Folgenden die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/ oder das die Bestellung tätige EY-Mitglied mit Sitz in Deutschland.

2. Allgemeines/ Geltungsbereich

2.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Vertragspartner“) geschlossenen Verträge oder sonstigen Rechtsbeziehungen mit diesen.

2.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen.

2.3 Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

2.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) gehen diesen AEB vor. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Textform.

2.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB.

2.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

3. Bestellungen

3.1 Unsere Bestellung gilt frühestens mit Abgabe in Textform als verbindlich. Sie kann aber auch über ein von EY zur Verfügung gestelltes elektronisches System (z.B. SAP) erfolgen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Vertragspartner zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor seiner Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

3.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere in Textform übermittelte Bestellung innerhalb von 14 Tagen ebenfalls in Textform zu bestätigen (Annahme). Eine abweichende Annahme unserer Bestellung durch den Vertragspartner bedarf eines ausdrücklichen Hinweises in Textform; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

4.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners (z.B. Montage, Einbau, Aufbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung sowie Reisekosten, Spesen und andere Umlagen z.B. für Dienstreisen

im Inland oder Ausland) ein. Verpackungsmaterial hat der Vertragspartner auf unser Verlangen zurückzunehmen.

4.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Vertragspartner 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

4.4 Rechnungen sind in digitaler Form unter Angabe unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) und der nachfolgenden Anschrift auszustellen:

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kreditoren
[Name unseres Ansprechpartners]
Mergenthalerallee 3-5
65760 Eschborn

und ausschließlich an folgende E-Mailadresse zu übermitteln:

gsa.ey@ey.jobrouter.cloud.

4.5 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine Mahnung in Textform durch den Vertragspartner erforderlich ist.

4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.

4.7 Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5. Geheimhaltung, Datenschutz

5.1 Falls nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart ist, gelten die Bedingungen der Bestellung sowie sonstige Unterlagen, Daten und Informationen, die dem Vertragspartner im Rahmen der Rechtsbeziehung von EY oder im Namen von EY zur Verfügung gestellt oder anderweitig im Rahmen der Rechtsbeziehung über die Verhältnisse von EY, der EY-Mitglieder und deren Mandanten bekannt werden - insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse -, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind, als vertraulich und sind über einen Zeitraum von 3 Jahren nach Abwicklung der Bestellung/ Beendigung des Vertrags geheim zu halten. Sie dürfen nicht für Referenz- und Werbezwecke verwendet werden. Hinweise des Vertragspartners auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken sind diesem nur nach unserer vorherigen Zustimmung gestattet.

5.2 Nach Abwicklung der Bestellung / Beendigung des Vertrags hat der Vertragspartner sämtliche erhaltenen Unterlagen, Daten und Informationen zurückzugeben. Weiterhin wird der Vertragspartner uns nach Abwicklung der Bestellung / Beendigung des Vertrags die im Rahmen der Durchführung des Vertrags für EY erstellten Unterlagen im Original zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, an den in diesem Absatz erwähnten Unterlagen, Daten und Informationen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

5.3 Der Vertragspartner ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Vertragspartner hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen

Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

5.4 Der Vertragspartner überwacht darüber hinaus die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch seine Mitarbeiter und wird den Datenschutz und die Datensicherheit durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Artikel 32 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sicherstellen.

5.5 Im Falle der Auftragsdatenverarbeitung durch den Vertragspartner gelten ergänzend die Bestimmungen der Vertragsanlage „Auftragsdatenverarbeitung“ in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Version.

5.6 Wir sind berechtigt, den EY-Mitgliedern sowie den für EY handelnden Dritten sämtliche im Zusammenhang mit der Bestellung/ dem Vertrag stehende Informationen, insbesondere zur Einhaltung berufsrechtlicher Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements sowie der Rechnungslegung und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen offenzulegen.

6. Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheit

6.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit sowie unsere entsprechenden standort- und betriebsbezogenen Vorschriften und Anweisungen einzuhalten, ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und uns auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren.

6.2 Verstößt der Vertragspartner trotz vorheriger Abmahnung gegen die o.g. Vorschriften, sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und ggf. Schadensersatz zu fordern. Bei erheblichen Verstößen ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich.

7. Unabhängigkeit

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. als Gesellschaft im Verbund mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind wir aufgrund gesetzlicher, berufsrechtlicher und regulatorischer Bestimmungen, insbesondere der Securities and Exchange Commission (SEC) und des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), zur Unabhängigkeit verpflichtet. Soweit nach unserer Einschätzung die Verpflichtung zur Unabhängigkeit der Aufrechterhaltung des mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrags entgegenstehen sollte, sind wir berechtigt, den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

8. Bestätigung der Marktüblichkeit

Der Vertragspartner versichert und gewährleistet, dass die vereinbarten Konditionen marktüblichen Maßstäben und dem Fremdvergleichsprinzip entsprechen. Ferner versichert er, dass keine Bedingungen enthalten sind, durch die EY besser gestellt würde als andere vergleichbare Kunden und dass Vereinbarungen dieser Art dem üblichen Geschäftsverkehr des Vertragspartners mit Kunden wie EY entsprechen.

9. Anti-Korruption

9.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich sämtliche anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Mitarbeiter und eventuelle Unterauftragnehmer diese einhalten werden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber EY,

(a) weder eine Handlung vorzunehmen noch zu unterlassen, die einen Verstoß EY's gegen Anti-Korruptionsgesetze zur Folge haben kann;

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren und Dienstleistungen

Ernst & Young GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- (b) während der Laufzeit des Vertrags interne Grundsätze und Verfahrensvorschriften vorzuhalten, um die Einhaltung der anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze sicher zu stellen und sie gegebenenfalls zu vollstrecken. Auf Anfrage von EY ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, diese Grundsätze und Verfahrensvorschriften gegenüber EY offen zu legen;
- (c) seinen Mitarbeitern und eventuellen Unterauftragnehmern zu erklären, dass der Vertragspartner Zahlungen von Bestechungsgeldern im Namen des Vertragspartners nicht annehmen oder dulden darf; und
- (d) EY unverzüglich über jeden unangemessenen finanziellen oder anderen Vorteil jeglicher Art, den er von Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags angeboten bekommt oder erhält, zu unterrichten.
- 9.2 Ein schuldhafter Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen durch den Vertragspartner berechtigt uns - sofern er nicht geringfügig ist - dazu, bestehende Vereinbarungen oder Verträge unbeschadet sonstiger Rechte mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen oder von ihnen zurückzutreten. Die Geltendmachung etwaiger weiterer Schäden bleibt EY vorbehalten.
10. Supplier Code of Conduct
- Der Supplier Code of Conduct bildet integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Vertragspartner und EY und bezeichnet den jeweils aktuell gültigen Verhaltenskodex von EY, wie er unter https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Supplier_Code_of_Conduct/%24FILE/ey-supplier-code-of-conduct-feb-2016.pdf verfügbar ist. Der Vertragspartner bestätigt in diesem Zusammenhang, alle anwendbaren Gesetze, Regularien und Standards, insbesondere die, die im Supplier Code of Conduct enthalten sind, einzuhalten bzw. sicherzustellen.
11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand
- 11.1 Diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechtes.
- 11.2 Ist der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich - auch internationaler - Gerichtsstand Stuttgart. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu verklagen.
12. Sonstige Bestimmungen
- 12.1 Der Vertragspartner führt die Leistungen in eigener Regie und Verantwortung aus. Er ist ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Erteilen wir eine solche Zustimmung, so obliegt es dem Vertragspartner seine Verpflichtungen uns gegenüber dem Dritten zu übertragen. Entsprechende Maßnahmen hat uns der Vertragspartner auf Verlangen in Textform nachzuweisen.
- 12.2 Keine Vertragspartei ist für einen Bruch des Vertrags verantwortlich, wenn dieser durch Umstände verursacht wurde, die außerhalb des Einflussbereiches der betroffenen Vertragspartei liegen („höhere Gewalt“).
- 12.3 Die Übertragung der Rechte, Pflichten oder Ansprüchen aus dem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform der anderen Vertragspartei.
- 12.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- Die Vertragsparteien werden eine Regelung vereinbaren, welche den Interessen beider Seiten Rechnung trägt. Entsprechendes gilt im Falle von Regelungslücken.
- B. Besonderer Teil für Waren
1. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug
- 1.1 Der Vertragspartner trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferung, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 1.2 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ (DDP) an den in der Bestellung angegebenen Ort (Bestimmungsort). Soweit diese Angabe fehlt, hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Stuttgart zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 1.3 Der Vertragspartner hat unsere Versandvorschriften und die des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. Insbesondere ist der Lieferung ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellnummer (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 1.4 Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht einer Bestellung zuzuordnen sind, zu verweigern und sie auf Gefahr des Vertragspartners zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 1.5 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich per Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 1.6 Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware am Bestimmungsort maßgeblich.
- 1.7 Liefert der Vertragspartner nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte - insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 1.8 bleiben unberührt.
- 1.8 Im Falle des Lieferverzugs sind wir - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich entsprechend.
2. Gefahrenübergang
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit der Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
3. Gewährleistung
- 3.1 Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Vertragspartners stehen uns die gesetzlichen Rechte zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 3.2 Mängelansprüche stehen uns uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 3.3 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßer Geschäftsführung tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mangelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Vertragspartner eingeht.
- 3.4 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Vertragspartner aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 3.5 Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlergeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Vertragspartner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 3.6 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 3.7 Bei Sukzessiv-Lieferverträgen können wir von der Bestellung insgesamt zurücktreten, wenn mindestens zwei Lieferungen ganz oder teilweise fehlerhaft ausgeführt worden sind.
- 3.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen uns geltend machen kann.
4. Produkthaftung
- 4.1 Der Vertragspartner stellt uns auf erstes Anfordern von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, frei, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Vertragspartners oder dessen Zulieferers liegt.
- 4.2 Im Rahmen seiner Stellungsverpflichtung hat der Vertragspartner Aufwendungen zu ersetzen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren und Dienstleistungen

Ernst & Young GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- zur Stellungnahme geben. Im Übrigen haftet der Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.3 Der Vertragspartner sichert uns das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.
5. Ersatzteile, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen
- 5.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Lieferung vorzuhalten. Beabsichtigt der Vertragspartner, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens drei Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.
- 5.2 Vertragspartner, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt-, bzw. Verfahrensumstellungen sowie Änderungen der von uns bezogenen Produkte vorzunehmen.
6. Ausführungsunterlagen, Eigentumssicherung
- 6.1 Der Vertragspartner darf Ausführungsunterlagen und -gegenstände, die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen wurden, nicht für außerhalb des Vertrags liegende Zwecke verwenden, Dritten zugänglich machen noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Wir behalten uns sämtliche Rechte hieran vor. Dies gilt entsprechend für Gegenstände, die zu Vertragszwecken gefertigt werden und durch den Vertragspartner gesondert berechnet werden; diese gehen mit der Bezahlung in unser Eigentum über. Derartige Unterlagen und Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Vertragspartners gesondert zu verwahren, als unser Eigentum kenntlich zu machen und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 6.2 Der Vertragspartner wird auf Wunsch Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Genehmigung vorlegen und uns nach Richtigbefund eine Mutterpause überlassen, soweit wir diese Unterlagen für die übliche Benutzung oder Reparaturarbeiten benötigen. Auf Verlangen hat er auch Zeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile zu liefern. Durch Genehmigung solcher Pläne, Ausführungszeichnungen, techn. Berechnungen usw. wird die Gewährleistung des Vertragspartners nicht berührt.
- 6.3 Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für den jeweiligen Liefergegenstand beziehen, an denen der Vertragspartner sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
7. Schutzrechte
- Der Vertragspartner steht dafür ein, dass im Zusammenhang einer bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns auf erstes Anfordern in Textform von sämtlichen Ansprüchen sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten), freizustellen.
- C. Besonderer Teil für Dienstleistungen
1. Leistungserbringung, Termine, Verzug
- 1.1 Der Vertragspartner erbringt die konkret beauftragte Leistung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik.
- 1.2 Soweit der Vertragspartner eigene Mitarbeiter stellt, steht er dafür ein, dass die Leistungen nur von solchen Mitarbeitern erbracht werden, die über die notwendigen Fähigkeiten, Erfahrungen und Qualifikationen verfügen. Sollten wir berechtigte Zweifel an der Qualifikation von Mitarbeitern des Vertragspartners haben, sind wir berechtigt, von dem Vertragspartner den sofortigen Austausch dieser Mitarbeiter zu verlangen.
- 1.3 Die von uns in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen sind bindend. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich per Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Termine und Fristen – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 1.4 Für die Rechtzeitigkeit der Leistungen ist die tatsächliche Erbringung der vertragsgemäßen Leistung am vereinbarten Erfüllungsort zum vereinbarten Termin maßgebend.
- 1.5 Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht oder nicht zum vereinbarten Termin oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 1.6 bleiben unberührt.
- 1.6 Im Falle des Verzugs sind wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Leistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich entsprechend.
2. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen
- Wir können jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Vertragspartner kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Falls aufgrund einer Änderung eine Anpassung des Vertrags, insbesondere hinsichtlich der Liefertermine oder der Mehr- oder Minderkosten erforderlich ist, so werden die Vertragsparteien dies angemessen einvernehmlich regeln. Erfolgt keine Einigung, können wir den Vertrag über die konkret zu ändernde Leistung außerordentlich kündigen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.
3. Gestaltung der Zusammenarbeit
- 3.1 Wir werden dem Vertragspartner die für die Leistungserbringung wesentlichen Unterlagen, Daten und Informationen zur Verfügung stellen.
- 3.2 Mit der Überlassung der Unterlagen, Daten und Informationen und/oder entsprechender Informationsträger ist keine Einräumung von Lizenz-, Nutzungs- oder gewerblichen Schutzrechten zugunsten des Vertragspartners verbunden. Wir behalten uns sämtliche Rechte hieran vor.
- 3.3 Unzureichende Mitwirkungen durch uns hat der Vertragspartner unverzüglich in Textform zu rügen. Sonst kommen wir mit diesen nicht in Verzug und der Vertragspartner kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen.
- 3.4 Vor Leistungsbeginn benennt der Vertragspartner uns einen Verantwortlichen, der als erster Ansprechpartner für alle Belange des Vertrags zur Verfügung steht. Über jegliche Änderungen in Bezug auf den Ansprechpartner sind wir zu informieren.
4. Urheberrecht, Rechte an Arbeitsergebnissen
- 4.1 Jede Vertragspartei bleibt Inhaber ihres zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bestehenden geistigen Eigentums (geschützt und/oder ungeschützt).
- 4.2 Die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags vom Vertragspartner geschaffenen gewerblichen Schutz- und Urheberrechte stehen ausschließlich uns zu und werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vom Vertragspartner vollumfänglich auf uns übertragen.
- 4.3 Der Vertragspartner überträgt uns an allen von ihm im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags geschaffenen Ergebnissen das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare sowie unterlizenzierbare Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Weiterentwicklung und der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im vorgenannten Umfang. Auf unser Verlangen verzichtet der Vertragspartner darauf, als Urheber oder Miturheber genannt zu werden.
- 4.4 Werden im Rahmen der Erfüllung des Vertrags bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützte Kenntnisse (Know-how) des Vertragspartners verwendet und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses durch uns notwendig, erhalten wir an den gewerblichen Schutzrechten, den Urheberrechten sowie an den ungeschützten Kenntnissen (Know-how) ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Dieses beinhaltet sämtliche, insbesondere die in Abs. 4.3 genannten Nutzungsarten.
- 4.5 Die vorstehende Rechteübertragung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 4.6 Der Vertragspartner steht dafür ein, dass sämtliche erbrachten Leistungen nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind. Der Vertragspartner wird uns insoweit auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten), freistellen.
- 4.7 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Vertragspartner in einem für uns zumutbaren Umfang das Recht, entweder vertragliche Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für uns vertragsgemäß genutzt werden können.
5. Haftung, Abnahme und Gefahrtragung
- 5.1 Die Haftung des Vertragspartners richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.2 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 5.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, sich in ausreichendem Umfang gegen alle Risiken aus dem Vertragsverhältnis zu versichern und den Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Den Versicherungsschutz weist uns der Vertragspartner auf unser Verlangen nach.
6. Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)
- 6.1 Der Vertragspartner stellt sicher, dass er und die von ihm im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen eingesetzten Dritten (z.B. Subunternehmer) die Regelungen des MiLoG, insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes, einhalten.
- 6.2 Der Vertragspartner wird uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen, die gegen uns aufgrund eines Verstoßes des Vertragspartners bzw. aufgrund eines Verstoßes seiner Erfüllungsgehilfen gegen das MiLoG geltend gemacht werden. Dritte im Sinne vorstehender Regelung sind insbesondere die Arbeitnehmer des Vertragspartners oder eines Subunternehmers. Die Freistellungsverpflichtung des Vertragspartners gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden oder sonstigen



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren und Dienstleistungen Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Organisationen gegen uns wegen etwaiger Verstöße des Vertragspartners oder eines Subunternehmers gegen das MiLoG geltend gemacht werden sowie auch für sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen.